



Pius X. als Reformator der kirchlichen Gesetzgebung.

Von Dr. W. Grojam, Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

Das 12. Heft der *Acta Apostolicae Sedis* 1914 bringt auf der ersten Seite in schlichtem Trauerrand die kurze Nachricht: „Sanctissimus Dominus noster Pius PP. X in pace Christi obiit die 20 Augusti hora 1,15 a. m. R. I. P.“

Daran reihen sich unmittelbar in gewohnter Form und Ordnung die Aktenstücke und Erlässe des Heiligen Stuhles, die seit dem Erscheinen des vorhergehenden Heftes zu publizieren waren.

Das charakterisiert die Regierung der Kirche Gottes. Der Papst ist gestorben. Petrus stirbt nicht. „Manet dispositio veritatis, et beatus Petrus in accepta fortitudine petrae perseverans, suscepta ecclesiae gubernacula non relinquit.“¹⁾

Und doch ist das Kirchenregiment durchaus nichts Unpersönliches. Der stark monarchische Grundzug der Kirchenverfassung bringt es mit sich, daß gerade auf dem Papstthron der Persönlichkeitswert der Träger der Tiara mehr zur Geltung kommt als bei den Beherrschern der Weltreiche. Die Epochen der Kirchengeschichte sind in erster Linie charakterisiert durch die Charakterköpfe ihrer Päpste.

Darum geht denn auch jedesmal ein banges Zittern durch die ganze Christenheit, wenn es heißt: Der Papst liegt im Sterben. Darum horcht jedesmal die ganze Welt auf, wenn die Sterbglöcke vom Petersdom läutet.

Diesmal hat das dumpfe Dröhnen der Kanonen die Trauerkunde aus dem Vatikan fast übertönt. Und solange die Fundamente der Staaten Europas unter der Wucht des gewaltigsten aller Weltkriege erzittern, versagt auch die Feder, die den Nekrolog Pius' X. schreiben soll.

Aber jedes Katholikenherz fühlt es, was die Kirche, was die Welt an Papst Pius X. verloren hat! Auch Männer, die der Kirche

¹⁾ S. Leo M. serm. 3 Migne, P. L. 54, 146.

ferne oder feindlich gegenüberstehen, haben der kraftvollen und ehrfurchtgebietenden Persönlichkeit dieses Papstes Anerkennung gezollt.

Die ganze Bedeutung des elfjährigen Pontifikates Pius' X. zu würdigen und dem verewigten Obersten Hirten durch ein abschließendes geschichtliches Werturteil seinen Platz in der glorreichen Ahnenreihe der Päpste anzuweisen, ist wohl auf geraume Zeit hinaus ein vermessenes Beginnen. Viele Tatsachen und Umstände entziehen sich ja einstweilen noch einer objektiven geschichtlichen Untersuchung; viele Entwicklungen im inneren Leben der Kirche und in ihrer äußeren Stellung, die von der starken Persönlichkeit Pius' X. ihre Impulse empfangen haben, sind noch zu wenig ausgereift; so manches bedeutsame Werk, das der greise Papst mit frischem Mannesmut in Angriff genommen hat, ist nicht zum Abschluß gekommen.

Aber nach einer Richtung hin läßt die Tätigkeit Pius' X. heute schon eine zusammenfassende Darstellung und Würdigung zu; und das ist gerade jener Teil seines oberhirtlichen Wirkens, der diesem Pontifikate wohl für alle Zeiten eine ganz besondere Bedeutung und das größte Interesse sichern wird: ich meine die in der Geschichte der Kirche fast beispiellose Reformtätigkeit Pius' X. auf dem Gebiete der kirchlichen Gesetzgebung.¹⁾

I.

Als der vormalige Kardinal-Patriarch von Venedig Giuseppe Sarto zum erstenmal als Papst Pius X. die Bischöfe des Erdfreises im Rundschreiben vom 4. Oktober 1903²⁾ begrüßte und gleichsam als Programm seiner Regierung das Apostelwort Eph 1, 10 hinstellte: „Omnia instaurare in Christo“, mochte vielleicht schon der Gedanke an eine umfassende Erneuerung des inneren kirchlichen Lebens durch Reform der kirchlichen Gesetzgebung vor seinem Geiste stehen. Jedenfalls reifte dieser Gedanke noch in den ersten Monaten seines Pontifikates zu dem kühnen und folgenschweren Entschlusse, die gesamte Gesetzgebung der Kirche einer Revision zu unterziehen und sodann in ein einheitliches Gesetzbuch zusammenzufassen, zu **kodifizieren**. Es verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß wir es hier mit einer ureigenen Entschließung des Papstes zu tun haben, die er durch sein ganzes Pontifikat planmäßig, großzügig und zielbewußt in die Tat umsetzte.

Bereits am 19. März 1904 verkündete der neue Papst der ganzen Welt im Motuproprio „Arduum sane“³⁾ den großen Entschluß.

¹⁾ Den folgenden Ausführungen liegt zum größten Teil ein Vortrag zugrunde, den der Verfasser am 10. November 1913 in der Österreichischen Leo-Gesellschaft zu Linz gehalten hat und der in den „Katholischen Schulblättern“, Linz 1913, Nr. 8, 9 und 10 gedruckt wurde. — ²⁾ A. S. S. 36, 129 ss. — ³⁾ A. S. S. 36, 549 ss.

In einem knappen geschichtlichen Rückblicke, der dem dispositiven Teile des Erlasses vorangeschickt ist, weist der Papst auf die seit Magister Gratian nicht mehr ruhenden Bestrebungen hin, das kirchliche Recht einheitlich zu kodifizieren. Ihr Resultat ist zunächst das *Corpus juris canonici*, mit dem das mittelalterliche Recht der Kirche hinlänglich, wenn auch nicht im Sinne eines modernen, einheitlichen Gesetzbuches kodifiziert erscheint. Seit dem 15. Jahrhundert stockt die kodifikatorische Tätigkeit. Die umfangreiche und tief einschneidende Gesetzgebung des Tridentinums stand außerhalb und neben dem alten *Corpus juris canonici*, unmittelbar unter päpstlicher Kontrolle und Interpretation. Einzelne Päpste der Folgezeit, besonders der gelehrte Benedikt XIV., haben Ansätze zu neuen Kodifikationen gemacht. Auf dem vatikanischen Konzil lagen mehrere Postulate von Bischöfen in dieser Richtung vor, aber der vorzeitige Abbruch des Konzils machte es unmöglich, auch nur in die Beratung der Anträge einzutreten. Die großen Päpste Pius IX. und Leo XIII. beschränkten sich darauf, einzelne Materien der kirchlichen Gesetzgebung einheitlich zusammenzufassen. So legte Pius IX. die Grundzüge des kirchlichen Ordensrechtes fest und kodifizierte 1869 in der *Constitutio „Apostolicae Sedis“* den wichtigsten Teil des kirchlichen Strafrechtes. Leo XIII. gab in der *Constitutio „Officiorum ac munerum“* der Gesetzgebung der Kirche über die Hintanhaltung und das Verbot schädlicher Bücher eine neue zeitgemäße Gestalt und exakte juridische Formen und schuf die Grundlagen einer den modernen Verhältnissen angepaßten Verfassung für die Kongregationen mit nur einfachen Gelübden.

Aber die von den Kirchengelehrten ebenso wie von den Verwaltungsorganen der Kirche ersehnte einheitliche Kodifikation des ganzen Kirchenrechtes zu wagen, war der Energie des 70jährigen Pius X. vorbehalten. Noch 1904 trat auf sein Machtwort eine Kommission von Gelehrten und Männern der kirchlichen Verwaltung zusammen. Die Seele der Kodifikations-Arbeit waren die damaligen Monsignori, nunmehrigen Kardinäle De Lai und Gasparri. In der Hand des letzteren liefen zuletzt alle Fäden der Arbeit zusammen.

Der praktische Blick des Papstes zeigte sich in dem sechs Tage nach dem erwähnten *Motuproprio* erlassenen Zirkularschreiben¹⁾ an die Bischöfe der ganzen Welt, am großen Werke mitzuarbeiten. Es soll der Episkopat jeder katholischen Nation das Recht haben, einen eigenen Vertreter in die Kodifikations-Kommission nach Rom zu entsenden, oder einen Mann seines Vertrauens aus der Zahl der römischen Konsultoren dieser Kommission mit der Geltendmachung seiner Wünsche zu betrauen. Hervorragende Gelehrte in allen Teilen der Welt wurden zu korrespondierenden Mitgliedern der Kommission ernannt. So nahm die gewaltige Arbeit, von deren Größe und

¹⁾ A. S. S. 36, 603 ss.

Schwierigkeit nur Eingeweihte eine Ahnung haben, einen raschen Fortgang.

Wohl wurde über den Gang der Arbeit das strengste Stillschweigen beobachtet, das secretum Pontificium war allen Wissen- den auferlegt. Aber so viel ist in die Öffentlichkeit gedrungen und steht fest, daß der größere Teil des neuen Kodex schon durch die Hände der Bischöfe gegangen ist, damit sie den Entwurf vor seiner Veröffentlichung noch einmal prüfen und begutachten.

Von glaubwürdiger Seite wurde berichtet, daß die Publikation des neuen Kodex für den 29. Juni 1915 in Aussicht genommen war. Nun hat der unerbittliche Tod das große Werk vorläufig ins Stocken gebracht.

Ob der „Codex Pianus“ zur Vollendung kommt? Ob sich sein Erscheinen hinausziehen wird? Ob er eine nochmalige Ueberarbeitung erfährt? Ob ihm etwa gar das Schicksal des Liber VII. Decretalium¹⁾ beschieden ist, der 1598 unter Klemens VIII. nach fast dreißigjähriger Vorbereitung in seiner letzten Redaktion gedruckt vorlag und dann doch ad acta gelegt wurde, ohne je offizielle Geltung zu erlangen? Das sind einstweilen offene Fragen. Die Zukunft wird es lehren. Nach menschlichem Ermessen ist der Gedanke der Kodifikation soweit gereift, die Vorarbeit soweit gebiehn, daß das große Werk früher oder später zustandekommen dürfte. Es wird dann für alle Zeiten den Ruhm seines geistigen Urhebers verkünden.

II.

Aber Pius X. hat mit der ihm eigenen impulsiven Energie dem Erscheinen des neuen Gesetzbuches der Kirche bereits vorgegriffen. Eine große Zahl mehr oder minder einschneidender kirchlicher Gesetze und Erlässe sind sukzessive unter dem Namen des zehnten Pius ins kirchliche Leben eingeführt worden, Reformen in der kirchlichen Gesetzgebung in solcher Zahl und solchem Umfang in Kraft getreten, daß, auch wenn der neue Kodex nicht erscheinen oder eines anderen Papstes Namen tragen sollte, die wissenschaftliche Formel „Jus Pianum“ für alle Zeiten Berechtigung und Geltung behalten müßte. Es darf ebensosehr als Beweis der Tatkraft wie der Klugheit des großen Papstes betrachtet werden, daß er seine Reformen nicht mit einem Schlag, als fertiges neues Gesetzbuch, promulgiert, sondern Stück für Stück in Geltung gesetzt hat. Dadurch ist einerseits die Durchführung, das Sich-Einleben der Neuerungen erleichtert und gesichert, anderseits Gelegenheit geboten, die Erfahrungen in der Handhabung und hinsichtlich der Wirkung der neuen Gesetze für deren endgültige Formulierung zu verwerten.

Es ist eine gewaltige Fülle von kirchlichen Erlässen und Verordnungen des Papstes und der päpstlichen Behörden, die in den

¹⁾ Vgl. Sentis, Clementis Papae VIII. Decretales. Herder 1870. Prolegomena.

letzten sechs Bänden der Acta Sanctae Sedis 1903 bis 1908, in den mächtigen Bänden des neuen offiziellen Organes des Heiligen Stuhles, den Acta Apostolicae Sedis 1909 bis zum Tode des Papstes, und in den ausdrücklich als authentisch erklärten¹⁾ „Acta Pii X.“ vorliegen.

Es sei im folgenden versucht, eine Zusammenstellung und kurze Charakteristik dieser unter Pius X. erlassenen Kirchengesetze zu bieten. Aus praktischen Gründen wähle ich hiebei weder die chronologische noch eine nach formalen rechtswissenschaftlichen Gesichtspunkten getroffene Anordnung, sondern die Gruppierung dieser gesetzlichen Erlässe nach vier großen Gebieten des kirchlichen Lebens, auf welche sie sich beziehen.

III.

Zur ersten Gruppe — Reformen auf dem Gebiete der **hierarchischen Organisation** — gehören sieben bedeutsame Reformgesetze, beziehungsweise Komplexe von reformatorischen Erlässen: 1. Die Reform der römischen Kurie; 2. Schaffung eines Amtsblattes des Heiligen Stuhles; 3. Modifikation der Papstwahl-Gesetze; 4. Sicherungen der freien Besetzung der Bistümer; 5. das Gesetz über die Berichterstattung der Bischöfe an den Heiligen Stuhl; 6. Ordnung der Rechtsverhältnisse in den sogenannten Suburbikar-Bistümern; 7. die Neuordnung der römischen Diözese.

Ueber jedes dieser Gesetze ein paar Worte zur Charakteristik.

Die Regierung eines Reiches, wie es die katholische Kirche ist, mit etwa 260,000.000 Bekennern, die unter 230 Patriarchen und Erzbischöfen, 808 Diözesanbischöfen in den Ländern mit geordneter Hierarchie und 245 apostolischen Legaten, Vikaren und Präfecten in den Missionsländern stehen,²⁾ erfordert naturnotwendig einen umfangreichen Aemterapparat in Rom selbst, der Metropole der katholischen Christenheit.

Die Gesamtheit der Personen und Aemter, die den Papst in der Regierung der Gesamtkirche unterstützen, wird von alters her als römische Kurie bezeichnet. Gerade im 19. Jahrhundert, wo die weltliche Herrschaft der Päpste zusammenbrach, stieg das Papsttum, zumal unter den beiden letzten großen Trägern der Tiara, Pius IX. und Leo XIII., zu einer geistigen Höhe und Macht empor, die auch den bittersten Feinden der Kirche Respekt abnötigt. Nicht bloß die Persönlichkeit der letzten Päpste stand intakt und imposant vor der ganzen Welt da, auch die römische Kurie hat wohl kaum je so einwandfrei und machtvoll fungiert wie in den letzten Zeiten. Gleichwohl war die römische Kurie seit langem reformbedürftig. In den 300 Jahren, seit Sixtus V. der römischen Kurie jene Gestalt ge-

¹⁾ A. A. S. 5, 558. — ²⁾ Vgl. Artikel „Religion“ in Herders Kirchenlexikon², VII. — Krose, Kirchliches Handbuch, IV. 34 f. — Annuario Pontificio 1914.

geben hatte, die sie im Wesen bis auf unsere Tage bewahrte, hatten die einzelnen Ämter und Stellen der Kurie, zumal die obersten Ministerien der kirchlichen Zentralregierung, die römischen Kongregationen, einen bedeutenden Wandel in der Kompetenz und Amtsführung durchgemacht. Die Grenzen der Tätigkeit der einzelnen Ämter wurden im Laufe der Jahrhunderte vielfach verschoben, teilweise vermischt. Derselbe Gegenstand konnte vor verschiedene römische Behörden gebracht werden und erhielt gelegentlich auch eine verschiedene Erledigung, je nachdem er vor die eine oder andere Behörde gebracht wurde. Es fehlte eine klare Regelung des Instanzenzuges und eine sichere Geschäftsordnung in den einzelnen Ämtern. Die administrative war mit der streitbaren Gerichtsbarkeit verbunden und vielfach vermengt. In manchen Belangen beklagte man einen schwerfälligen, schleppenden Geschäftsgang. Das Tarwesen und die Besetzung der Ämter entbehrten einer bestimmten Regelung.

Wer eine Ahnung hat von der Schwierigkeit einer Verwaltungsreform in einem großen sozialen Organismus, mag die Größe der Aufgabe ermessen, vor die sich der neue Papst gestellt sah, als er gleich am Beginne seines Pontifikates den kühnen Entschluß faßte, die Reform des kirchlichen Rechtes von der *reformatio in capite* zu beginnen und mit einer durchgreifenden Reform der römischen Kurie einzufügen.

Der ehemalige Bischof von Mantua und Erzbischof-Patriarch von Venedig kannte aus seiner bischöflichen Praxis die Mängel des Kurialwesens. Er war selbst nie in der Kurie gewesen, hatte keine persönlichen Beziehungen zu den maßgebenden Persönlichkeiten und Stellen in der Kurie, hatte also auch persönlich freie Hand — und an Mut und Gottvertrauen hat es dem greisen Papste von Anfang an nicht gefehlt. Er nahm das Werk in Angriff und hat es in überraschend kurzer Zeit durchgeführt. Schon am Feste der Apostelfürsten Petrus und Paulus, 29. Juni 1908, erschien die große *Constitutio „Sapienti consilio“*¹⁾ und noch im selben Jahre, 3. November 1908, trat die Reform in volle Rechtswirklichkeit.

Die Grundzüge der Neuordnung sind folgende: Strenge Scheidung der administrativen und richterlichen Gewalt; scharfe Abgrenzung der Kompetenz der einzelnen Ämter mit einer letzten Instanz zur Entscheidung von Zweifeln und Streitigkeiten über die Zuständigkeit; eine neue detaillierte Geschäftsordnung mit gemeinsamen Grundzügen und besonderer Anpassung an die Agenden der einzelnen Ämter, mit wirksamer Fürsorge für rasche und sichere Erledigung der Geschäfte; möglichste Dekonomie sowohl hinsichtlich der Zahl der Behörden und Beamten, als auch in der Geschäftsgebarung und hinsichtlich der Auslagen für den Heiligen Stuhl und für die Parteien, welche die Tätigkeit der Ämter in Anspruch nehmen.

¹⁾ A. A. S. 1, 7—135.

Die ganze Kurie soll aus elf Kongregationen, drei obersten Gerichtshöfen und fünf Ämtern für die Expedition und Finanzverwaltung bestehen. Die leitenden Stellen in den Verwaltungsbehörden (Kongregationen und Offizien) sollen den Kardinälen, als den unmittelbaren Beratern und Helfern des Papstes in der Regierung der Gesamtkirche, vorbehalten sein. Die untergeordneten Stellen werden durch Konkursprüfungen nach strengen Normen besetzt, so daß nicht mehr Protektion oder anderweitige Einflüsse, sondern nur mehr nachgewiesene persönliche Tüchtigkeit den Eintritt in die kirchliche Verwaltung ermöglicht.

Das kirchliche Gerichtswesen hat im Obersten Gerichtshofe, der altherwürdigen Rota Romana mit ihrer glorreichen Tradition, und in der neu geschaffenen Signatura Apostolica als einem obersten kirchlichen Kassations-Gerichtshofe eine durchaus moderne und juristisch exakte Organisation gefunden. Und schon heute nach fünfjähriger Tätigkeit kann man beobachten, wie die Spruchpraxis dieser obersten Gerichtshöfe, die ihre Entscheidungen samt der Begründung des Urteiles in den *Acta Apost. Sedis* publizieren, eine unvergleichliche Schule für die Jünger der kirchlichen Rechtswissenschaft und für die untergeordneten bischöflichen Behörden geworden ist.

Der neue Apparat funktioniert tadellos, und wenn Pius X. keine andere Reform geschaffen hätte, sein Name würde in der Geschichte des kirchlichen Rechtes für alle Zeiten unsterblich sein. Die Kanonisten sind einig darüber: Das große Werk ist großartig gelungen. Jene Staaten, die an der Verwaltungsmisere laborieren, mögen sehnsüchtig nach einem solchen Reformator ausschauen!

Der ersten Tat folgte eine zweite: Schaffung eines offiziellen Organes des Heiligen Stuhles, das gleichsam das Reichsgesetzblatt der katholischen Kirche ist, der *Acta Apostolicae Sedis*, die nun im sechsten Jahrgange stehen, durch die apostolische Konstitution „*Promulgandi*“ vom 3. Oktober 1908.¹⁾

Ungefähr gleichzeitig mit der Reform der Kurie wurden die neuen Gesetze über die Papstwahl publiziert, die Pius X. sogleich nach seiner Erwählung in aller Stille vorbereitet hatte. Anlaß dazu mögen vielleicht gewisse Vorgänge bei seiner eigenen Wahl gegeben haben. Ich erinnere nur an das Veto Oesterreichs gegen den Kardinal Rampolla und an die peinlich berührende Tatsache, daß kirchenfeindliche Blätter Italiens wenige Tage nach der Wahl in der Lage waren, die intimsten Details des Wahlaktes mit verblüffender Sicherheit zu publizieren. Der neue Papst hat rasch und energisch Ordnung gemacht. Schon wenige Monate nach der Erhebung Pius' X., am 20. Jänner 1904, ging den Kardinälen, vorläufig unter strengem Geheimnis, die apostolische Konstitution „*Commissum Nobis*“²⁾ zu.

¹⁾ A. A. S. I, 5 s. — ²⁾ Pii X P. M. *Acta* vol. III. 1908. — Siehe, „Die geltenden Papstwahlgesetze.“ Bonn, Markus und Weber, 1912.

In dieser Bulle machte der Papst dem Mißbrauche des sogenannten Veto- oder Exklusiv-Rechtes ein Ende. Bekanntlich haben die drei katholischen Mächte Spanien, Frankreich und Oesterreich seit dem 16. Jahrhunderte immer wieder eine Einmischung in die freie Papstwahl versucht, indem sie durch einen Kardinal ihres Vertrauens dem Kardinalkollegium beim Wahlatte selbst die Einsprache gegen mißliebige Persönlichkeiten bekanntgeben ließen, sobald sich die Wähler auf einen solchen Kandidaten zu einigen schienen. Die wiederholten Verbote und Einsprachen früherer Päpste waren wirkungslos. Pius X. hat ein Radikalmittel gefunden: Er verhängte die dem zukünftigen Papste ganz speziell vorbehaltene Exkommunikation über jeden Kardinal, der es in Zukunft noch wagte, bei der Erwählung des Papstes Einsprachen oder Wünsche einer weltlichen Regierung hinsichtlich der Person des zu erwählenden Papstes in was immer für einer Form vor die Kardinäle zu bringen. In Zukunft wird es sich wohl jeder Kardinal überlegen, ein solches Mandat von einer Regierung zu übernehmen.

Dann schritt der Papst daran, das ganze Papstwahlrecht, ein kompliziertes Produkt jahrhundertelanger Entwicklung, in ein einziges Gesetz zusammenzufassen. Schon nach einem Jahre, am Weihnachtstage 1904, war mit der umfangreichen C. „Vacante Sede Apostolica“¹⁾ das Werk vollendet. Das neue Papstwahlgesetz hat materiell mit geringen Aenderungen das bisherige Verfahren bei der Papstwahl aufrecht erhalten, formell aber mit seinem Erscheinen alle früheren Gesetze der Kirche über diesen Gegenstand außer Kraft gesetzt, mit einziger Ausnahme der von Leo XIII. in der C. „Praedecessores Nostri“ vom Jahre 1882 für die Papstwahl in außerordentlich schwierigen Zeitumständen getroffenen Ausnahms-Bestimmungen.

Wie für die Besetzung des päpstlichen Stuhles, so vindizierte Pius X. mit allem Nachdrucke auch das Recht und die Freiheit der Kirche in der Besetzung der Bistümer. Pius X. hat Frankreich gegenüber gezeigt, daß er hier keine Nachgiebigkeit kennt, und müßten die Bischöfe auch den goldenen Hirtenstab mit dem Bettelstabe vertauschen! Aber auch wo das Recht der Kirche ungeschmälert ist, können verhängnisvolle Mißbräuche einreißen. Solchen Mißbräuchen will das päpstliche Dekret „Recta“ vom 30. März 1910²⁾ vorbeugen, das zunächst für die Vereinigten Staaten Nordamerikas erlassen und dann auch auf andere Kirchenprovinzen mit ähnlichen Verhältnissen ausgedehnt wurde („Dubitantibus“ vom 28. April 1911).³⁾ Da in diesen Diözesen die sogenannten Diözesankonsul-toren, die in etwa die Stelle unseres Domkapitels vertreten, und weiterhin die stimmberechtigten Pfarrer der Diözese und die Bischöfe

¹⁾ Text vgl. die vorhergehende Anmerkung. — ²⁾ A. A. S. 2, 286. — ³⁾ A. A. S. 3, 182.

derselben Metropole vom Heiligen Stuhle das Recht erhalten haben, je drei Kandidaten für den erledigten Bischofsstuhl in Vorschlag zu bringen, entspann sich nicht selten in echt republikanischer Weise eine regelrechte Wahlkampagne und damit im Zusammenhange eine peinliche Preßdebatte über die Kandidatenfrage. Der Papst erließ daher ein strenges Gesetz des Stillschweigens für alle Beteiligten, bei sonstigem sofortigen Verluste der Stelle, beziehungsweise der Wahlbefugnisse.

Was die Diözesanverfassung und -verwaltung selbst angeht, hat die Reform Pius' X. bisher allgemeine Neuerungen nicht gebracht; wohl aber erhalten die sogenannten sechs Suburbikar-Bistümer, deren Inhaber Kardinäle der römischen Kurie sind, eine neue Form der Diözesanregierung durch die Einsetzung von Hilfsbischöfen, Suffraganei, die mehr oder weniger selbständige Diözesanverwalter sind.¹⁾ Auch für Rom selbst, das Bistum des Papstes, ordnet Pius X. in der C. „Etsi Nos“ vom Neujahrstage 1912²⁾ eine neue Form der Diözesanverwaltung an. Nach dieser in vielfacher Beziehung höchst interessanten und neuen Organisation teilen sich vier nebeneinander stehende Diözesanbehörden unter der obersten Leitung des Kardinalvikars in die Agenden der Diözesanverwaltung, wobei wieder die strenge Scheidung von administrativer und richterlicher Befugnis beachtenswert ist. Soll damit die Richtlinie gegeben sein, in der sich eine künftige Reform der bischöflichen Kurien für die gesamte Kirche bewegen wird?

Vorläufig hat Pius X. allen Bischöfen des Erdkreises durch ein umfangreiches Gesetz „A remotissima“ vom 31. Dezember 1904³⁾ eine bis ins einzelne gehende Berichterstattung über ihre bischöfliche Amtsführung und die Verwaltung ihrer Diözese in bestimmten Zeiträumen von fünf zu fünf Jahren auferlegt. Diese Berichterstattung und damit im Zusammenhange die sogenannte *visitatio liminum*, der Besuch der Apostelgräber und die persönliche Vorstellung der Bischöfe beim Papste, sind durchwegs alte Gesetze der Kirche. Aber die 150 Fragepunkte, auf die sich die Berichterstattung der Bischöfe nach dem neuen Gesetze erstrecken muß, sind ein wahrer Beichtspiegel für die bischöfliche Amtsführung und indirekt eine Evidenzhaltung des ganzen Diözesanrechtes und bekunden zugleich, daß dem Papste eine durchaus moderne Orientierung der bischöflichen Pastoration am Herzen liegt, und welche Maßnahmen ihm in dieser Hinsicht wichtig scheinen.

IV.

Ich gehe über zu der zweiten Gruppe der Reformgesetze des Papstes, die sich befassen mit dem **Priesterstande** der Kirche, seiner Heranbildung und seiner Tätigkeit. Die Bedeutung dieser Reform-

¹⁾ C. „Apostolicae“ A. A. S. 2, 277 ss. 6, 219 ss. — ²⁾ A. A. S. 4, 1 s. — ³⁾ A. A. S. 2, 13—34.

gesetze für die Kirche liegt auf der Hand. Sie sind auch, möchte ich sagen, mehr als alle anderen mit dem Herzblute des Papstes geschrieben.

In seiner schon erwähnten Antritts-Enzyklika vom 4. Oktober 1903¹⁾ ermahnt er die Bischöfe: „Unserer Sorgen erste soll die sein: Christi Gestalt zu bilden in denen, die durch ihren Beruf bestimmt sind, Christi Ebenbild in anderen herzustellen.“ Und anlässlich seines 50jährigen Priesterjubiläums, in seiner „Ermahnung an den katholischen Klerus“, die als ein wahrer Priesterspiegel unvergänglichen Wert hat und an Gedankentiefe und Salbung den Vergleich mit den Werken der heiligen Väter aushält, schreibt der Papst am 4. August 1908²⁾, „es sei sein größtes Herzensanliegen, seine wichtigste Papstföge: daß die Träger der heiligen Weihgewalt so dastehen, wie sie entsprechend ihrem Amte dastehen sollen“; denn, fährt er fort: „auf diesem Wege, das ist Unsere innerste Ueberzeugung, ist zu hoffen, daß die Kirche einer besseren und glücklicheren Zukunft entgegengehe“.

Nach dem Willen der Kirche, der im Seminar Gesetze des Tridentinums³⁾ seinen endgültigen gesetzlichen Ausdruck erlangt hat, soll der künftige Priester in der Regel von Jugend auf, geschützt vor den Gefahren des Weltlebens und abgefordert von den Altersgenossen, die weltlichen Berufen nachgehen, unter den Augen der Kirche, sozusagen in der Vorhalle des Heiligtums, in einem geistlichen Hause, dem Seminar, herangebildet werden. An diesem Gesetze hat die Kirche unbeugsam festgehalten, trotzdem auf dem linken Flügel in der Kirche immer wieder der Ruf laut wurde: Mehr Weltlust für den Klerus! Hinaus mit den jungen Klerikern auf die Plattform der Öffentlichkeit, hinein ins moderne Leben und Treiben der Universitätsstadt! Nur so werden wir welttüchtige Priester erhalten, die die moderne Welt mit der Kirche versöhnen! — Die Kirche hält trotz allem fest an der Lösung: Zuerst soll der junge Mann sich selbst finden, mit sich selbst ins reine kommen, sich selbst erziehen in der Einsamkeit vor Gott, durch Gebet und Studium und Losagung von weltlichen Gelüsten, dann erst soll er der Erzieher seines Volkes für Gott werden.

Es hat wohl kein Papst seit dem Tridentinum den tridentinischen Seminargedanken so streng festgehalten, so nachdrücklich betont, und wir müssen wohl sagen, so vertieft und in seiner ganzen Konsequenz zur Geltung gebracht wie Pius X.

Seine Seminardekrete sind zahlreich. Sie betonen die heilige Pflicht und Verantwortlichkeit der Bischöfe zu wachen, daß nicht ungeeignete Männer, deren priesterlicher Wandel nicht einwandfrei, deren kirchliche Lehre und Gesinnung nicht über jeden Zweifel er-

¹⁾ A. S. S. 36, 134. — ²⁾ A. S. S. 41, 555. — ³⁾ Sess. 23, c. 18 de ref.

haben ist, als Vorstände und Lehrer in Seminarien fungieren. Eventuell sind solche unnachsichtlich aus den Seminarien zu entfernen.¹⁾ Alle Lehrer und Vorstände der Seminarien haben den Eid gegen die modernistischen Irrtümer abzulegen und den Text ihrer Vorlesungen, beziehungsweise ihre Thejen dem Bischof alljährlich vorzulegen.²⁾

Sie schärfen ein, die sorgfältigste Auswahl der Kandidaten des Priestertums zu treffen und rücksichtslos alle ungeeigneten Elemente auszuscheiden, damit nicht die Seuche des Modernismus, unfkirchliche, dem Uebernatürlichen abholde Gesinnung, der Geist der Unbotmäßigkeit und Auflehnung in die Pflanzstätten des Priestertums eingeschleppt werde.³⁾ Auch sollen nicht solche genommen werden, die von einem Seminar ins andere ziehen und meistens nirgends viel taugen.⁴⁾

Sie verlangen solides, geordnetes, theologisches Studium, namentlich Vertiefung der scholastischen Philosophie und des Bibelstudiums.⁵⁾

Sie betonen die Nützlichkeit profaner Studien nach den theologischen, tragen aber auch den Bischöfen die größte Wachsamkeit auf, daß nicht durch das Studium der Priester und Kleriker auf den weltlichen Universitäten und in weltlichen Fächern eine Schwächung des priesterlichen Ideals zu befürchten komme.⁶⁾

Sie wollen aus den Händen der jungen Kleriker, die erst die Elemente der theologischen Wissenschaft durch ernstes Studium in sich aufnehmen sollen, nicht bloß alle schädlichen und verdächtigen Bücher, sondern auch alle leichte Zeitungs- und Zeitschriften-Lektüre, die vom ernstem Studium ablenkt und die moderne oberflächliche Vielwisserei großzieht, entfernt wissen. Für solche Lektüre mag später die Zeit sein.⁷⁾

Was der Papst hier in mehr allgemeinen Leitsätzen den Bischöfen der ganzen Welt einschärft, hat er dann für die Seminarien Italiens in ein förmliches Seminarstatut zusammengefaßt, das in zwei Stücken herauskam, unterm 10. Mai 1907 die Studienordnung⁸⁾ und im folgenden Jahre, am 18. Jänner 1907, die Seminarordnung⁹⁾ für die italienischen Bistümer, denen noch eine Reihe Partikularerlässe für Rom und Italien hinsichtlich der Seminarien folgte, so daß eine vollständige Seminarreform in Italien angebahnt ist.

Der gemeinsame Grundzug aller dieser Seminarreformen ist: Betonung des übernatürlichen Zweckes des Priestertums und spezielle

¹⁾ „Sacrorum antistitum“ A. A. S. 2, 655—680. — ²⁾ Ibidem. — ³⁾ Ibidem. — ⁴⁾ „Vetuit“, A. S. S. 38, 407. — ⁵⁾ „Sacrorum antistitum“, l. c. — „Quoniam in re biblica“ A. S. S. 39, 77 ss. — ⁶⁾ „Pascendi“ A. S. S. 40, 642, Ausdehnung der Bestimmung Leos XIII. von 1896. — ⁷⁾ „Sacrorum antistitum“ l. c. — ⁸⁾ A. S. S. 40, 336—343. — ⁹⁾ A. S. S. 41, 212—242.

Rücksicht auf die Bedürfnisse der modernen Zeit. Pius X. war nicht umsonst selbst Spiritual am Seminar von Treviso und durch fast 20 Jahre Bischof zweier großer Diözesen gewesen, um die Wichtigkeit des Seminars für das kirchliche Leben richtig einzuschätzen!

Derselben Absicht und Auffassung des Papstes entspringt das Dekret vom 24. November 1906, das ältere Bestimmungen über die sogenannte Inkardination und Exkardination der Kleriker erneuert und erweitert¹⁾ und so den alten Rechtsbegriff des Diözesanverbandes wieder gegenüber der modernen Freizügigkeit strenger zur Geltung bringt, damit durch Klarstellung der Weihekompetenz der Bischöfe und der Diözesanzugehörigkeit der Kleriker eine stramme Handhabung der Diözesandisziplin erleichtert werde.

Aber nicht bloß der Heranbildung des Klerus, auch der Disziplin im Klerus selbst wendet der Reformpapst seine Aufmerksamkeit zu. Ich übergehe hier jene Vorschriften und Dekrete, die nur für einzelne Teile der Kirche erlassen sind: z. B. die Vorschrift für den Klerus der Stadt Rom, daß jeder Priester sich wenigstens alle drei Jahre den geistlichen Exerzitien unterziehen muß;²⁾ das Verbot des Besuches von Kinematographen für den Klerus der Stadt Rom;³⁾ die Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich der Beteiligung des italienischen Klerus an den sozialen und politischen Bestrebungen des öffentlichen Lebens;⁴⁾ das Dekret für die Domherren Roms hinsichtlich des Chorgebetes;⁵⁾ über die Zulassung fremder Priester auf den Philippinen;⁶⁾ über das Auswandern der Priester nach Amerika⁷⁾ u. s. w.

Von allgemeiner Bedeutung sind das Gesetz über die Perseverierung von Messstiftungen und Messstipendien vom 11. Mai 1904⁸⁾ und die folgenden Erklärungen, wodurch jedem Mißbrauche in dieser heissen Sache ein Riegel vorgehoben werden soll; dann das Motu proprio über die Vorrechte und Ehrenabzeichen der kirchlichen Prälaten vom 21. Februar 1905,⁹⁾ welches einerseits die Ehrenrechte der kirchlichen Würdenträger klarstellen und sichern, anderseits das überragende Ansehen der Bischöfe über alle Ehrenprälaturen auch nach außen hin schützen und eitle Neußerlichkeiten zurückdrängen will.

Das Breviergebet, das ja eine so hervorragende Stellung in den priesterlichen Amtspflichten einnimmt und zu den erhabensten und segensvollsten, aber auch unter Umständen opfervollsten Pflichten des Priesters gehört, soll durch eine umfassende Brevierreform, die 1911¹⁰⁾ begonnen wurde und vorläufig abgeschlossen ist, den Priestern durch größere Abwechslung erleichtert, seine erhabene Schönheit durch Wiederherstellung der ursprünglichen Idee der kirchlichen Psalmodie mehr noch zur Geltung gebracht werden.

¹⁾ A. S. S. 39, 600—603. — ²⁾ A. S. S. 37, 421 s. — ³⁾ A. A. S. 1, 600 s. — ⁴⁾ A. S. S. 39, 321 ss. — A. A. S. 6, 349. — ⁵⁾ A. A. S. 2, 959. — ⁶⁾ A. A. S. 1, 692 s. — ⁷⁾ A. A. S. 6, 182 ss. — ⁸⁾ A. S. S. 36, 672. — ⁹⁾ A. S. S. 37, 491. — ¹⁰⁾ „Divino afflatu“ A. A. S. 3, 633 ss.

Drei Erlässe, die sich mit Disziplinar-Angelegenheiten des Klerus befassen, haben in der Öffentlichkeit mehr Staub aufgewirbelt als richtiges Verständnis gefunden. Das berühmte *Motu proprio* „*Quantavis diligentia*“¹⁾ vom 9. Oktober 1911 erklärt und erweitert das alte Kirchengesetz, das auf die Zeiten Konstantins zurückgeht und für jeden, der einen selbständigen Rechtsstand der Kirche auf Erden anerkennt, eine Selbstverständlichkeit ist; nämlich daß Klagen gegen Kleriker vor dem kirchlichen Richter zu verhandeln sind und daß nur mit kirchlicher Erlaubnis ein Kleriker vor das weltliche Gericht gezogen werden darf. Dieser kirchliche Rechtsschutz des Klerus ist nicht ein Freibrief für Vergehen der Kleriker, so wenig als die eigene Militärgerichtsbarkeit im Staate etwa das Militär immun macht für Rechtsverletzungen. Es ist einfach eine Abgrenzung der Kompetenz zwischen Kirche und Staat.

Konnte sich das Lager der Kirchenfeinde vom Schrecken über diesen Erlass kaum erholen, so hat das Dekret „*Docente Apostolo*“ vom 18. November 1910²⁾ schwere Besorgnis und teilweise Mißmut im eigenen Lager erregt. Den Klerikern wurden, wiederum nur in Erneuerung alter kirchlicher Vorschriften, gewisse Stellen in Kassen- und Kreditinstituten aller Art, mit denen verantwortliche Geldgebarung und Buchführung verbunden ist, untersagt. Bei Würdigung dieser päpstlichen Maßregel darf nicht vergessen werden, daß die Kirche und der Klerus nicht in erster Linie zur Hebung und Förderung der Kassenkassen, überhaupt nicht für die wirtschaftlichen Interessen der Menschheit da sind, sondern für die Interessen der Seelsorge. Ob nun im allgemeinen, wohlverstandenen Interesse der Seelsorge die Fernhaltung der Geistlichen von solchen Geldsorgen und Verantwortlichkeiten gelegen ist oder nicht, darüber darf man nicht nach dem augenblicklichen lokalen Interesse im einen oder anderen Falle urteilen. Gesetze müssen immer vom Standpunkte des Gesamtwohles gegeben und beurteilt werden. Und von diesem Standpunkte findet die Maßnahme des Papstes ihre maßgebende Beurteilung bei Männern, die vermöge ihrer Stellung einen weiteren Gesichtskreis und tieferen Einblick in die kirchlichen Verhältnisse haben.

Weit einschneidender und bedeutsamer als die beiden genannten Dekrete war das neue Gesetz vom 20. August 1910 über die Amtsenthebung der Pfarrer im Verwaltungswege.³⁾ Es präsentiert sich schon nach außen hin vorteilhaft durch die exakte juristische Form und Durcharbeitung. Vielleicht war aber gerade das der Grund, warum die wenigsten sich die Mühe nahmen, das Gesetz bei seinem Erscheinen gründlich zu studieren, sondern es nach mangelhaften und mißverstandenen Zeitungsauszügen beurteilten. So kam es, daß sich selbst in Kreisen des Klerus, namentlich der unmittelbar Betroffenen, der Pfarrer, anfangs eine gewisse Nervosität über diese Reform kon-

¹⁾ A. A. S. 3, 555. — ²⁾ A. A. S. 2, 910. — ³⁾ A. A. S. 2, 636 ss.

statieren ließ. Heute sind wohl alle, die für kirchliches Recht Verständnis haben, darüber einig, daß dieses Gesetz den altherwürdigen Bestand des Benefizial- und Pfarrechtes nicht erschüttert oder verschlechtert, sondern in glücklichster Weise eine Lücke in dieser Rechtsinstitution ausgefüllt hat. Die Kirche will im Interesse der Seelsorge, daß die Pfarrer nicht nach dem freien Ermessen oder der Willkür eines Bischofs ihres Seelsorgeamtes enthoben oder von einem Posten auf einen anderen versetzt werden können. Diesen Grundsatz, daß die Pfarrer inamovibel eingesetzt sind, hält das neue Gesetz nicht bloß aufrecht, sondern sanktioniert ihn aufs neue und gibt ihm eine noch weitere und allgemeinere Geltung in der Gesamtkirche. Diese Unabsetzbarkeit war aber nie und konnte nie eine ausnahmslose und absolute sein. Erstes Gesetz in der Kirche, Gesetz aller Gesetze, ist das Heil der Seelen. Wo das Seelenheil der Gläubigen die Entfernung eines Pfarrers gebieterisch forderte, konnte diese Entfernung zu allen Zeiten auch durchgeführt werden, und zwar im Wege des Kirchengerichtsverfahrens, wenn eine kanonische Schuld des Pfarrers vorlag, oder außergerichtlich im Verwaltungswege, wenn nicht ein Verschulden, sondern besondere Umstände das Verbleiben des Pfarrers im Amte verhängnisvoll für die Gläubigen erscheinen ließen. Gesetzliche Regelung hatte aber bisher nur das gerichtliche Verfahren, nicht das außergerichtliche. Daher waren einerseits die Bischöfe ratlos, wie in solchen verzweifelten Fällen vorzugehen sei, anderseits die Pfarrer selbst unsicher, welches Verhalten und eventuell welche Rechtsmittel sie gegen eine Verfügung des Bischofs anwenden sollten, wenn sie sich durch seine Maßnahmen in ihrem guten Rechte gekränkt hielten. Nun ist dieses Verfahren geregelt, und zwar ganz im Geiste des kirchlichen Benefizialwesens. Dabei ist eher eine Beschränkung als eine Erweiterung der bischöflichen Machtvollkommenheit eingetreten, indem der Bischof bei allen entscheidenden Akten in diesem Amtsverfahren teils an den Rat, teils sogar an die Zustimmung beider, unabhängiger Persönlichkeiten aus dem Diözesanklerus gebunden ist, die auf der Synode vom Klerus selbst erwählt werden und die für die zweite Instanz aus den unmittelbaren Standesgenossen des Betroffenen, aus den Pfarrern der Diözese, genommen sind. Dieses Gesetz gehört nach dem Urteile hervorragender Kanonisten zu den interessantesten und glücklichsten Kirchengesetzen der neueren Zeit.

V.

Neben dem Klerus in seiner hierarchischen Abstufung hat sich in der Kirche zu allen Zeiten der **Ordensstand** der besonderen Rechtsfürsorge der kirchlichen Gesetzgeber erfreut. Sein Wesen ist: Pflege des christlich-religiösen Ideals, als erste und bleibende Lebensaufgabe erfaßt in der von Christus im Evangelium empfohlenen und durch die Kirche näherhin geordneten Beobachtung der evangelischen Räte der Armut, Keuschheit und des Gehorsams. Obwohl nicht zur

Hierarchie gehörig, also kein Verfassungselement der Kirche, und obwohl durchaus der persönlich freien Erwählung überlassen, auf dem Prinzipie freier Korporationsbildung in der Kirche beruhend, ist der Ordensstand insofern wesentlich für die Kirche, als in der wahren Kirche Christi nie das Streben nach dem Ideale übernatürlicher Lebensvollkommenheit ganz absterben kann, dank der inneren Lebenskraft der Lehre und Gnade Jesu Christi. Es kommt ferner diesem Stande nicht bloß Bedeutung für das individuelle Wohl, das persönliche Heil derer, die ihn erwählen, sondern auch hervorragende soziale Bedeutung in der Kirche zu.

„In keinem Lande der katholischen Kirche“, sagt kurz und treffend Hilling,¹⁾ „kann das religiöse Leben zur vollen Entfaltung und Blüte gebracht werden, wenn ihm das erhabene Beispiel, das kontemplative Gebet und die Mithilfe in der Seelsorge, die mit den Klöstern verbunden sind, fehlen.“ Und hier schließt das Wort „Seelsorge“ zumal ein das unermessliche Gebiet religiös-caritativer Betätigung.

So erklärt sich von selbst die außerordentliche Reichhaltigkeit der kirchlichen Gesetzgebung hinsichtlich des Ordensstandes. Und da alle konkreten Erscheinungsformen des Ordenslebens, alle einzelnen kirchlichen Orden Produkte der kirchlichen Lebenstätigkeit, also entwicklungsfähig, veränderlich und unter Umständen auch reformbedürftig sind, war das Ordensleben der Kirche zu allen Zeiten auch ein Feld reformatorischer Tätigkeit für die kirchlichen Gesetzgeber.

Pius X. brauchte auf diesem Gebiete nur die bahnbrechenden Reformen seiner beiden großen Vorgänger Pius' IX. und Leo XIII. weiter zu führen. Die Grundlagen eines modernen Rechtes hinsichtlich der sogenannten „alten Orden“ mit feierlichen Gelübden hat Pius IX. gelegt, der seit 1847 eine durchgreifende Reform der alten kirchlichen Orden in die Bahnen leitete. Seine Gesetze über die Ordensreform, besonders die hochbedeutsamen Dekrete über die Aufnahme der Novizen und deren Zulassung zur Profess²⁾ und über das Triennium der einfachen Gelübde vor Ablegung der feierlichen³⁾ mit den zahlreichen nachfolgenden Erklärungen über die Natur und Tragweite der einfachen und feierlichen Profess bilden, wie Bernz⁴⁾ sich ausdrückt, gleichsam ein neues Corpus juris Regularium.

Leo XIII. schuf dann durch die hochbedeutsame Constitutio „Conditae“ vom 8. Dezember 1900⁵⁾ die Verfassungsurkunde für die sogenannten „neuen Orden“ oder Kongregationen mit nur einfachen Gelübden, die sich seit dem 17. Jahrhunderte mit unglaublicher Schnelligkeit und fast übergroßer Fruchtbarkeit in der Kirche entwickelten und verbreiteten und das alte Ordensprinzip den mannig-

¹⁾ Die Reformen Pius' X. II. 109. — ²⁾ „Regulari disciplinae“ 25. Jan. 1848. Bizzarri, Collectanea S. C. EE. et RR. p. 832 ss — ³⁾ „Neminem latet“ 19. Mart. 1857. Bizzarri I. c. p. 853 ss — ⁴⁾ Jus Decretalium², I. p. 385. — ⁵⁾ A. S. S. 33, 341 ss.

fachen Bedürfnissen der Kirche auf dem Gebiete der Missionen, der inneren Seelsorge und der caritativen Betätigung anpaßten. Es wurden in diesem Gesetze und den im Anschlusse daran festgelegten „Normae“ der S. C. Episcoporum et Regularium zugleich das Verhältnis dieser neuen Ordensinstitute zur Diözesangewalt der Bischöfe genau abgegrenzt und einheitliche Gesichtspunkte für die Regelung der inneren Verhältnisse dieser Institute fixiert.

Pius X. hat diese Grundlagen des neuen Ordensrechtes unverändert gelassen und wendet nun in eifrigster Reformtätigkeit der kraftvollen Entfaltung des Ordensgeistes, der inneren Festigung des Ordenslebens und dessen Sicherung gegen die besonderen Gefahren der modernen Zeit seine ganze Aufmerksamkeit zu. Es sind mehr als 20 Reformgesetze, die über das Ordenswesen der Kirche während der Regierung Pius' X. erlassen sind. Ich beschränke mich darauf, die wichtigsten hervorzuheben.

Grundlegend ist das Motuproprio vom 16. Juli 1906,¹⁾ womit die Bestätigung neuer Ordensgenossenschaften den Bischöfen entzogen und als päpstliches Reservat erklärt wird. Die Erfahrung hatte gezeigt, daß die beständigen Neugründungen im Ordenswesen, obwohl sie ein erfreulicher Beweis der unerschöpflichen Lebenskraft der Kirche sind, doch auch einen ungesunden Partikularismus und eine Gefahr für die Ordensdisziplin in sich schlossen. Durch ein Kongregationsdekret vom selben Datum²⁾ legte der Papst den Ordensvorständen eine genaue und regelmäßige dreijährige Berichterstattung an den Heiligen Stuhl auf, damit die Ueberwachung des gesamten Ordenswesens der Kirche durch den Heiligen Stuhl eine intensivere werden könne. Die Dekrete „Ecclesia Christi“ vom 7. September 1909³⁾ und „Sanctissimus“ vom 4. Jänner 1910⁴⁾ bestimmen, daß ohne spezielle Dispens des Heiligen Stuhles aus anderen Orden entlassene oder ausgetretene Ordenspersonen, entlassene Novizen und Novizinnen anderer Orden, entlassene Zöglinge von Seminarien, Instituten und Kollegien aller Art nicht mehr gültig zum Noviziate und zur Profess zugelassen werden dürfen. Für die Aufnahme und Ausbildung von Laienbrüdern werden durch das Dekret „Sacrosancta“ vom 1. Jänner 1911⁵⁾ strenge und genaue Anweisungen gegeben.

Das Dekret „Inter reliquas“ vom 1. Jänner 1911⁶⁾ befaßt sich mit der großen Schwierigkeit, die für Männerorden in jenen Ländern besteht, wo den Ordenspersonen keine Befreiung vom aktiven Militärdienste gewährt ist. Hier gilt es, einerseits den Ordensberuf und Ordensgeist in den jungen Ordensmännern während des Kampfenlebens zu erhalten, andererseits die Klöster zu sichern, daß sie

¹⁾ A. S. S. 39, 344 ss. — A. A. S. 6, 190 s. — ²⁾ A. S. S. 39, 347 ss.
— ³⁾ A. A. S. 1, 700 ss. — ⁴⁾ A. A. S. 2, 63 ss. — ⁵⁾ A. A. S. 3, 29 ss.
— ⁶⁾ A. A. S. 3, 37 ss.

nicht Mitglieder, die während der Militärjahre für das Ordensleben untauglich oder in ihrem Berufe schwankend geworden sind, zum Schaden der Ordensdisziplin behalten und mitschleppen müssen. Daher können nach dem neuen Gesetze Ordensandidaten, die militärpflichtig sind, überhaupt nicht zu den feierlichen Gelübden oder höheren Weihen zugelassen werden, solange sie ihrer aktiven Dienstpflicht nicht entsprochen haben. Sie können, wenn sie etwa während der Militärjahre andere Gedanken bekommen, selbst aus dem Orden austreten, sie können vom Orden entlassen werden. Wollen sie im Ordensverbande verbleiben, so müssen sie während der Dienstzeit ihre Beziehungen zum Orden aufrecht erhalten. Darüber sind detaillierte Vorschriften gegeben. Nach der Rückkehr in das Kloster haben sie gleichsam eine zweite Probezeit durchzumachen, ehe sie endgültig dem Orden einverleibt werden. Eine Erklärung vom 3. Mai 1914¹⁾ befaßt sich mit den Ordensnovizen, die beim Militär dienen müssen.

Dann wendet Pius X. sein Augenmerk der Tatsache zu, daß manche Ordensinstitutionen, namentlich jüngeren Ursprungs, aus Mangel an Nachwuchs oder in ungesundem Drange nach Ausbreitung auch Bewerber mit unordentlichen und mangelhaften Studien aufnahmen, und daß die Fürsorge für die theologische Ausbildung in manchen Ordensinstituten überhaupt zu wünschen übrig ließ. Hier hat der Papst mit gewohnter Gründlichkeit Remedur geschaffen durch vier rasch aufeinander folgende Erlässe, die in Einschärfung und Verschärfung des einschlägigen Gesetzes Leos XIII. die Zulassung der Ordensprofessen zur Priesterweihe vom Nachweis abhängig machen, daß sie das volle Maß der ordentlichen Mittelschulbildung besitzen und sodann mindestens dreijährige theologische Studien in einer geordneten theologischen Lehranstalt mit Erfolg zurückgelegt haben.²⁾ In einem fünften Erlasse³⁾ werden auch für die Ordensnovizen gewisse Studien vorgeschrieben. Auf die Gegenvorstellung einzelner Ordensvorstände, daß sie bei Einhaltung dieser Studienvorschriften nicht genügenden Nachwuchs finden würden, erwiderte der Papst mit den charakteristischen Sätzen: „Es ist für die Ordensinstitute ein geringerer Schaden zu fürchten, wenn sie weniger bevölkert sind, ja ihre Noviziathäuser zeitweilig leer stehen, als wenn sie mit ungeeigneten Mitgliedern vollbesetzt wären. Eine auserlesene Schar treu bleibender Alumnen ist besser als eine große Zahl durchziehender Novizen; und es ist mit größtem Nachdruck darauf zu sehen, daß durch Qualität reichlich ersetzt werde, was an Quantität abgeht.“⁴⁾ Hilling⁵⁾ bemerkt dazu mit Recht: „Es hieße die Bedeutung dieser ebenso ernsten wie weitblickenden Kundgebung abschwächen, wollte ich noch ein Wort der Erläuterung hinzufügen.“

¹⁾ A. A. S. 6, 230. — ²⁾ A. A. S. 1, 701 ss; 2, 35 s; 2, 449; 2, 730; 3, 181 s. — ³⁾ A. A. S. 2, 730 ss. — ⁴⁾ 21. Dez. 1909. A. A. S. 2, 35. — ⁵⁾ Die Reformen Pius' X. II. 127.

Auch nach einer anderen Richtung hin führte der ungesunde Drang mancher, namentlich weiblicher Ordensinstitute, immer neue Häuser und Niederlassungen zu gründen, zu Gefahren und Mißständen. Sie stürzten sich in Schulden. Ein nicht entsprechend fundiertes Haus zog auch andere, ja ganze Provinzen und Orden in Mitleidenschaft. Es litten mitunter sogar der gute Ruf und die innere Ordnung und Zufriedenheit der Ordensinstitute.

Darum bindet das Dekret „Inter ea“ vom 30. Juli 1909¹⁾ die Befugnis der Ordens- und Klosterstände, vermögensrechtliche Verbindlichkeiten einzugehen, an die Zustimmung neugeschaffener, aus freier Wahl der Ordensmitglieder hervorgegangener Temporalienbeiräte, und bei Aufnahme von Schulden über 10.000 Frs. an die Gutheißung des Heiligen Stuhles, und gibt weiters allgemeine strenge Vorschriften über die Gebahrung mit dem Ordensvermögen.

Eine Gefahr für die Ordensdisziplin kann auch das Almosen sammeln durch Ordensmitglieder werden. Ein Dekret vom 21. November 1908²⁾ macht daher das Kollektieren der Nonnen und der Richtmendikanten von einer speziellen päpstlichen, bzw. bischöflichen Erlaubnis abhängig und unterstellt es der strengsten Kontrolle der Diözesanbischöfe. Soweit es aber zugelassen ist, also zumal bei den eigentlichen Mendikanten-Orden, will der Papst weise und strenge Vorsicht beobachtet wissen, damit der gute Ruf des Ordensstandes oder der Ordensgeist der zum Sammeln ausgeschiedenen Religiösen nicht leide.

Ist in den bisher erwähnten Reformen, die alle die äußere und innere Disziplin des Ordenslebens zum Gegenstande haben und fast durchwegs eine Verschärfung der Ordensdisziplin bedeuten, ein Zug heilsamer Strenge unverkennbar, so offenbart sich liebevolle, väterliche Fürsorge in jenen Reformen, welche auf das unmittelbar geistliche Interesse, auf das Seelenheil und die Gewissensfreiheit der Ordensmitglieder gerichtet sind.

So hat neuestens der Papst zahlreiche ältere Gesetze über die Beichtväter der Klosterfrauen unter dem 3. Februar 1913³⁾ in ein einziges Dekret zusammenfassen lassen, in manchen Punkten ergänzt oder klargestellt und wesentlich im Sinne der Sicherung der Gewissensfreiheit in der Wahl des Beichtvaters modifiziert. Das Gegenstück dazu ist das Dekret vom 5. August 1913,⁴⁾ womit männlichen Ordenspersonen freigegeben wird, bei jedem vom Bischofe approbierten Beichtvater zu beichten, ohne daß dieser um eine Erlaubnis der Ordensobern fragen müßte. Schwerfranke Novizen und Novizinnen sollen nach dem Dekret vom 3. September 1912⁵⁾ den Trost haben, auch vor Vollendung der Probezeit zur Profess zugelassen zu werden, damit sie der Gnadenwirkungen derselben teilhaftig werden,

1) A. A. S. 1, 695 ss. — 2) A. A. S. 1, 135 ss. — 3) A. A. S. 5, 62 ss.
— 4) A. A. S. 5, 431. — 5) A. A. S. 4, 589 s.

allerdings mit Ausschluß äußerer Rechtswirkungen einer solchen Prozeß für den Fall, daß die Krankheit vorübergeht. Damit kranke Klosterfrauen in strenger Klausur täglich kommunizieren können, gestattet der Papst, daß zur Kommunionpendung jeder Priester in die Klausur eintreten darf, wofür der zunächst hiezu berufene Beichtvater oder Klosterseelsorger nicht gerufen werden kann.¹⁾

Bei der menschlichen Schwachheit wird es zu allen Zeiten und in jedem Orden solche geben, welche die Gnade der Beharrlichkeit in dem freiwillig übernommenen Lebensstande nicht haben, auch solche, die um des Wohles der Gesamtheit willen aus der klösterlichen Lebensgemeinschaft ausgeschieden werden müssen. Das kirchliche Ordensrecht muß sich mit diesen Fällen befassen. Auch die Reformen Pius' X. berühren diesen Gegenstand. Wenn Ordenspersonen nur zeitweise aus vorübergehenden Gründen aus der klösterlichen Lebensgemeinschaft in die Welt entlassen, wie man sagt „zeitweise säkularisiert“ werden, sollen sie nach einer von Pius X. bestätigten Entscheidung dem Bischofe des Aufenthaltsortes auch kraft des Gehorsamsgelübdes unterstehen.²⁾ Um namentlich Ordenspriestern den Uebtritt in den Weltpriesterstand, der unter Umständen für sie verlockend sein könnte, weniger begehrenswert zu machen, verschloß ihnen der Papst durch das Dekret „Quam minoris“ vom 15. Juni 1909³⁾ die geistlichen Ämter und Stellungen an Domkirchen, bischöflichen Verwaltungsbehörden, Seminarien, theologischen Lehranstalten, in Instituten der Klosterfrauen und überhaupt jede Anstellung an jenen Orten, wo Niederlassungen jenes Ordens sind, den sie verlassen haben. Auch brauchen sie ein besonderes päpstliches Indult, um irgend ein kirchliches Benefizium erlangen zu können.

Endlich stellt das bedeutsame Dekret „Quam singulae“ vom 16. Mai 1911⁴⁾ das veraltete kirchliche Prozeßverfahren zur Entlassung und Austreibung von Mitgliedern aus den kirchlichen Orden auf völlig neue Grundlagen, indem es ein summarisches Verfahren normiert, das einerseits den Religiösen ausgiebige Sicherungen und Rechtsmittel gegen willkürliche oder nicht hinlänglich gerechtfertigte Entlassung seitens der Obern, andererseits den Ordensvorständen ein rasches und zielführendes Vorgehen für den traurigen Fall bietet, wo Schädlinge aus dem sozialen Organismus der kirchlichen Orden ausgeschieden werden müssen.

Das sind die wichtigsten, beileibe nicht alle Reformen unseres Papstes auf dem Gebiete des kirchlichen Ordensrechtes. Ich sehe dabei ganz ab von bedeutsamen Reformen hinsichtlich einzelner Orden, z. B. der verschiedenen Zweige des großen und um die Christenheit so hervorragend verdienten Franziskanerordens.⁵⁾ Das Gesagte dürfte

¹⁾ A. A. S. 4, 625 s. — ²⁾ A. A. S. 4, 627. — ³⁾ A. A. S. 1, 523. — ⁴⁾ A. A. S. 3, 235 ss. — ⁵⁾ A. A. S. 1, 725 ss; 2, 705 ss, 713 ss; 3, 556 ss, 570 ss.

genügen, um den Satz zu rechtfertigen: In der Geschichte des kirchlichen Ordensrechtes ist der Name Pius' X. für alle Jahrhunderte verewigt.

VI.

Ich komme zur letzten Kategorie der Reformen unseres Papstes, zu jenen, die das **religiöse Leben in der Kirche**, im christlichen Volke unmittelbar berühren. Treu seinem Berufe und treu seinem Programme, alles zu erneuern in Christo, will der Papst das doppelte Erbe Christi dem christlichen Volke erhalten: seinen übernatürlichen Besitzstand in der intellektuellen und moralischen Ordnung, Glaube und Gnade. Zu Petrus hat einst der Herr gesprochen: Ich habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht abnehme; und du stärke deine Brüder!) Pius X. war sich seiner Verantwortung als Nachfolger Petri bewußt. Daher sein gigantischer Kampf gegen die neueste Häresie, die in unseren Tagen wie eine vielköpfige Hydra ihr Haupt in der Kirche erhoben hat.

Was der Papst als Modernismus gebrandmarkt und verurteilt hat, ist nicht die Leugnung einer einzelnen Kirchenlehre, wie die alten Häresien; nicht die Negation der Kirche und der Glaubensregel, wie der Protestantismus; sondern das Einsickern des nackten Naturalismus und Rationalismus, den der Protestantismus als sein natürliches Kind großgezogen hat, in die kirchliche Wissenschaft. Der Modernismus bedeutet die versteckte Ausmerzungen des Begriffes der Uebernatur aus der Lehre und dem Werke Christi; eine wahre „Umwertung aller Werte“, welche die Kirche der Menschheit erhalten und vermitteln soll. Seiner Natur nach ist diese neueste Häresie eine echte Kathederpflanze, eine Häresie der Theologen und des Professorentums. Der gesunde Sinn des christlichen Volkes versteht diese Geistesrichtung nicht, und es ist gut, daß er sie nicht versteht. Aber daß sie in der Kirche da war, nicht ein Phantom und Schreckgespenst, wie man anfangs glauben machen wollte, daß gewisse Schichten der katholischen Intelligenz und vor allem gewisse theologische Kreise durch und durch von dieser Irrlehre verseucht waren, haben die traurigen Ereignisse der letzten Zeit nur zu sehr bewiesen. Es genügt, die Namen Loisy, Tyrrell, Murri, Schnitzer, Koch, Wieland u. s. w. zu nennen. Noch ist das Erlöschen der modernistischen Richtung nicht abzusehen. Das Traurigste dabei ist, daß es namentlich die Kreise der Theologen und des jüngeren Klerus sind, die vom Uebel am meisten angesteckt waren.

Der Papst ist der von Gott gesetzte Hüter des depositum fidei. Einer Irrlehre gegenüber kann seine Aufgabe nur sein: Verurteilung, Abwehr und Sicherungsmaßnahmen. Drei Jahre lang hat der Papst unablässig gewarnt, gemahnt, zugewartet.²⁾ Schon im Jahre 1904,

¹⁾ Mt 22, 32. — ²⁾ Vgl. zum folgenden: Gilling, Die Reformen Pius' X. II. S. 168 ff.

anlässlich der fünfzigjährigen Feier der Dogmatisierung der Unbefleckten Empfängnis, sprach der Papst vor den in Rom versammelten Bischöfen offen und mit tiefer Wehmut von dem drohenden Unheile. Aus einer ganzen Reihe von Rundgebungen scheint hervorzugehen, daß er sich mit der Hoffnung getragen habe, durch disziplinarische Maßnahmen, namentlich durch verschärfte Strenge in der Ueberwachung der Seminarien, dem Umsichgreifen der Häresie vorbeugen zu können. Es war umsonst. Das Uebel drohte größere Dimensionen anzunehmen. Der Papst mußte zum entscheidenden Schlage ausholen. Am 3. Juli 1907 erschien der neue Syllabus,¹⁾ ein Dekret des S. Officium, worin 65 Sätze des Modernismus verworfen wurden. Am 8. September desselben Jahres folgte die Enzyklika „Pascendi“,²⁾ in welcher das ganze System der modernistischen Irrtümer dargelegt und theologisch zurückgewiesen und dann energische Maßnahmen zur Entlarvung der versteckten Feinde und zum Schutze des katholischen Volkes getroffen wurden. Die Folge war zunächst, daß sich die modernistischen Kreise zusammenschlossen und mit heuchlerischer Maske erklärten, daß sie sich durch die päpstlichen Erlässe nicht getroffen fühlten und nach wie vor in der Kirche zu verbleiben und in derselben für ihre Ideen zu wirken gesonnen seien. Diese hinterlistige Haltung nötigte den Papst zu einer letzten entscheidenden Maßnahme disziplinarer Natur: Im Motuproprio „Sacrorum antistitum“³⁾ vom 1. September 1910 legte er allen Priestern, die in der Kirche irgendwie sich kirchlich betätigen wollen, die Verpflichtung zu einer antimodernistischen Eidesformel auf, um so hartnäckig Gebliebene zu zwingen, offen Farbe zu bekennen und aus der Kirche auszuscheiden. Das geschah auch, und damit ist der Modernismus in der Kirche gewesen.

Niemand, der die Natur des Modernismus und die Vorgeschichte dieser letzten päpstlichen Maßregel kennt, wird den Papst der Härte zeihen, daß er es zu diesem Außersten kommen ließ. Wie ein greller Blitz hat diese Maßregel hineingeleuchtet in einen Abgrund, vor dem das kirchliche Leben stand. Es wird für alle Zeiten der unsterbliche Ruhm Pius' X. bleiben, daß er diesen geraden Weg seiner päpstlichen Pflicht mit unbeugbarer Energie gegangen ist. Auch ehrliche Protestanten haben es gestanden: Vom kirchlichen Standpunkte hat der Papst nur konsequent gehandelt. Jene aber, die selbst in diesen schweren Jahren inmitten des geistigen Ringens auf dem Gebiete der katholischen Glaubenswissenschaft standen, atmeten erleichtert auf. Es gab Jahre — und sie liegen noch nicht weit zurück — wo ein katholischer Theologe, der es wagte, sich dem eindringenden Verderben entgegenzustellen, sicher auf Hohn und Spott und auf die moralische Hinrichtung in der von modernistischen Wort-

¹⁾ A. S. S. 40, 470 ss. — ²⁾ A. S. S. 40, 593 ss. — ³⁾ A. A. S. 2, 655 ss.

fühnern beherrschten theologisch-wissenschaftlichen Welt rechnen konnte. Sie sind vorüber. Heute ist der Bann des Irrtums auch in der geistigen Welt gebrochen.

Auf sozialem Gebiete droht den Katholiken paritätischer Länder eine ähnliche Gefahr von Seite des Interkonfessionalismus, der naturnotwendig zum Indifferentismus führen muß. Die päpstliche Enzyklika vom 24. September 1912¹⁾ über die christlichen Gewerkschaften will hier sichere Richtung geben, indem sie einerseits den modernen Erwerbsverhältnissen der katholischen Arbeiterschaft Rechnung trägt, anderseits Vorbeugungsmaßregeln gegen die drohende religiöse Verflachung vorsieht.

Parallel mit dieser großen Abwehraktion laufen die Bemühungen des Papstes, positiv das katholische Glaubensleben des christlichen Volkes zu heben durch Förderung des religiösen Unterrichtes in Katechese und Predigt. Ich muß mir versagen, auf die päpstliche Enzyklika vom 15. April 1905²⁾ über den Katechismus-Unterricht der Jugend und des Volkes und auf die zusammen mit dem Motu proprio „Sacrorum antistitum“ im Jahre 1910³⁾ veröffentlichte päpstliche Weisung über die Verwaltung des Predigtamtes näher einzugehen. Die frisch pulsierende katechetische und homiletische Bewegung in den Kreisen des katholischen Klerus steht unter dem Zeichen dieser päpstlichen Kundgebungen.

Weil aber nicht der Glaube allein selig macht, sondern auch ein heiliges, übernatürliches Leben von den Christen gefordert ist, wendet der Papst seine ganze Aufmerksamkeit nicht bloß der Erhaltung und Reinhaltung des Glaubens, sondern auch der Entfaltung jener latenten Gnadenkräfte zu, die in den Sakramenten der Kirche liegen. Hier genügt es, hinzuweisen auf die Kommuniondefrete des neuen Papstes: über die oftmalige, tägliche Kommunion;⁴⁾ über die erste Kommunion der Kinder;⁵⁾ über die Kranken-Kommunion;⁶⁾ über die Kommunion nach einem fremden Ritus.⁷⁾ Ihren Inhalt kann ich als bekannt voraussetzen. Ihre gewaltige Wirkung wird aber schon heute in der Kirche offenbar. Der Papst vertraut — und er wird recht behalten: Hier liegt die tiefste und ergiebigste Quelle übernatürlicher Gnadenkraft für das christliche Volk, im Sakramente des Leibes und Blutes des Herrn. Und unsere glaubensarme und willensschwache Zeit mit unwiderstehlicher Kraft zu dieser Heil- und Gnadenquelle hingeführt zu haben, wird ein unsterbliches Verdienst sein, das sich an den Namen des zehnten Pius knüpft.

Und wie den Weg zur Kommunionbank, so will Pius auch den Zugang zu den übrigen Sakramenten der Kirche möglichst frei machen und erleichtern, wo er nur kann. So hat er noch vor kurzem den Bischöfen weitgehende Vollmachten hinsichtlich der Messfeier in

¹⁾ A. A. S. 4, 657 ss. — ²⁾ A. S. S. 37, 613 ss. — ³⁾ A. A. S. 2, 672 ss. — ⁴⁾ A. S. S. 38, 400 ss. — ⁵⁾ A. A. S. 2, 577 ss. — ⁶⁾ A. S. S. 39, 603 ss. — ⁷⁾ A. A. S. 4, 609 ss.

Privatwohnungen, der Tausspendung im Hause, des stillen Versehanges verliehen und bestätigt.¹⁾

Er scheut selbst davor nicht zurück, altherwürdige Gesetze der Kirche zu mildern oder aufzuheben, wenn deren strenge Beobachtung nicht mehr zu erreichen ist, um wenigstens die Sünden zu vermindern. Die Kirche ist eine *pia mater*, eine gute Mutter, die gerade ihren glaubensschwachen Kindern helfen will. Aus dieser Gesinnung des Papstes erklärt sich die Reduktion der Feiertage im *Motu proprio* vom 2. Juli 1911,²⁾ die nach der feierlichen Beteuerung des Papstes nicht eine Verminderung des göttlichen Kultus, sondern nur eine Erleichterung der Gewissen bezweckt. Selbst vom alten kirchlichen Fastengebote am letzten Tage der Karwoche, am Abende des Karstages, hat der Papst auf Bitten der Bischöfe in jenen Ländern dispensiert, wo die alte Disziplin in ihrer Strenge nicht mehr aufrecht zu erhalten war,³⁾ eine Bitte, die unter seinem Vorgänger Leo XIII. wiederholt gestellt und immer abschlägig beschieden worden war.

Schließlich will auch das hochbedeutsame Reformgesetz über die Eheschließung, das Dekret „*Ne temere*“ vom 2. August 1907⁴⁾ nichts anderes, als den Kindern der Kirche die kirchliche Eheschließung durch eine der modernen Freizügigkeit und den geänderten Lebensverhältnissen rechnungstragende Reform der tridentinischen Gesetzgebung erleichtern, die Gültigkeit der Eheschließung sichern, Klarheit und Sicherheit des Rechtes diesbezüglich schaffen.

Noch wäre zu handeln von mannigfachen Reformen Pius' X. hinsichtlich des Ablasswesens, des Heiligsprechungsprozesses, der geistlichen Fürsorge für Auswanderer und vielem anderen, was mehr ins Gebiet des kirchlichen Kultus und der Seelsorge einschlägt, als ins Gebiet des kirchlichen Rechtes.

Das Gesagte dürfte genügen, die Bedeutung des Pontifikates Pius' X. für das Rechtsleben der Kirche darzutun. Bei der verhältnismäßig kurzen Dauer dieses Pontifikates steht die gesetzgeberische und reformatorische Tätigkeit Pius' X. wohl einzig da in der Geschichte der Kirche. Die Kirche ist ihrer Natur nach konservativ, Neuerungen abhold. Gleichwohl ist sie in ihren menschlichen Elementen, daher auch in ihrer positiven Gesetzgebung, der Veränderung fähig und unter Umständen bedürftig. Die Bedürfnisse einer neuen Zeit richtig zu erfassen, rechtzeitig zu ändern, was überlebt oder verbesserungsbedürftig ist, gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Kirchenregierung. Hier das Beste gewollt und Großes geleistet zu haben, wird immerdar der Ruhm Pius' X. bleiben.

¹⁾ 23. Jänner 1912. A. A. S. 4, 725. — ²⁾ A. A. S. 3, 305 ss. —

³⁾ So in mehreren Diözesen Österreichs. Vgl. „*Wiener Diözesanblatt*“ 1912, S. 175. — ⁴⁾ A. A. S. 40, 525 ss.